

Benützung von Schulanlagen

A Allgemeine Bestimmungen

1. Vorbereitung Infrastruktur

Das Vorbereiten der Räume und Anlagen für Veranstaltungen ist grundsätzlich Sache der Benutzer bzw. der Benutzerin und hat innerhalb der angemeldeten Benützungszeit zu erfolgen. Die Bewilligungsstelle entscheidet in Absprache mit dem zuständigen Hauswart über die Notwendigkeit einer Aufsicht durch den Hauswart oder deren Stellvertretung.

Für die Bestuhlung muss der Benutzer selber besorgt sein. Die Tische und Stühle sind nach dem Anlass wieder an ihren angestammten Platz zu versorgen.

2. Sorgfaltspflicht und Verantwortung

Vereine, Veranstalter oder Organisationen, welche Reklamationen und/oder Beschwerden wegen unsachgemässer Benutzung oder wegen übermässigen Lärms während oder nach einer Veranstaltung provozieren, können von der Bewilligungsstelle oder auch der Gebäudeeigentümerin von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

Die Verwendung von Harzen, Haftmitteln o.ä. an Handbällen oder das Tragen von Stollenschuhen im Gebäude ist nicht gestattet. Wird dieses Verbot nicht eingehalten, werden die zusätzlichen Reinigungskosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Im Schadenfall ist dem Hauswart oder deren Stellvertretung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Den Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht beauftragten Organe ist Folge zu leisten. Nichtbeachtung hat den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

3. Installationen, Apparate, Energie

An den bestehenden Installationen und Apparaten dürfen keine Veränderungen und Standortverschiebungen vorgenommen werden.

Vor dem Verlassen der Räumlichkeiten sind platzfremde Einrichtungen wieder zu versorgen oder zu entfernen und die Räumlichkeiten in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die benutzten Räumlichkeiten sind grundsätzlich besenrein zu hinterlassen.

Bei der Benützung der Räumlichkeiten ist mit der Energie sparsam umzugehen. Veränderungen an den Heizkörpereinstellungen sind zu unterlassen, die Fenster sind während der Heizperiode zu schliessen, die Lichter nach der Benützung der Räumlichkeiten zu löschen und die Wasserhähne nach Gebrauch zu schliessen.

4. Rauchverbot

In allen Gebäuden und geschlossenen Anlagen gilt ein Rauchverbot.

5. Parkierung

Motorfahrzeuge müssen auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Bei grösseren Anlässen ist mit der Polizei Basel-Landschaft ein Konzept für die Parkierung sowie die Verkehrsregelung zu erstellen.

6. Öffnungs- und Schliessdienst

Wird dem Benutzer mit Jahresbelegung ein Schlüssel ausgehändigt, so sind diese für das Öffnen und Schliessen der Anlagen verantwortlich. In allen anderen Fällen erfolgen das Öffnen und das Schliessen über den Hauswart oder dessen Stellvertretung.

7. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Der Benutzer hat die feuerpolizeilichen Vorschriften strikte zu befolgen. Die Notausgänge und Fluchtwege sind stets freizuhalten.

8. Haftung

Haftungsansprüche auf Grund von sicherheitstechnischen Einrichtungen, Brandschutzeinrichtungen, Bauschadstoffe, Erdbebensicherheit, Hindernisfreiheit etc. können nicht geltend gemacht werden. Für Diebstähle und liegen gelassene Gegenstände wird jede Haftung abgelehnt.

B Besondere Bestimmungen

Sportanlagen / Aussenanlagen

- Vereinsinterne Mitteilungen dürfen nur am Informationsbrett angebracht werden, jegliche Werbung ist untersagt.
- Die Bewilligungsstelle stellt in Absprache mit dem zuständigen Hauswart sicher, dass die Benützung der Sportanlagen bei Bedarf beaufsichtigt wird.
- Fundgegenstände werden vom Hauswart oder deren Stellvertretung aufbewahrt und können bei ihnen abgeholt werden. Nach einem halben Jahr wird darüber verfügt.
- Die Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen ohne schwarze Sohlen betreten werden.
- In den Turnhallen herrscht ein generelles Harzverbot.
- Aus den Hallen dürfen keine Geräte auf den Turn- oder Sportplatz mitgenommen werden.
- Nach Beendigung der Übungen sind die Geräte an die vorgesehenen Plätze zu versorgen und die Übungsplätze besenrein zu hinterlassen.
- Der Kanton lehnt jegliche Haftung gegenüber turnenden und nichtturnenden Vereinsmitgliedern und Zuschauern ab. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Nichtturner, Zuschauer oder Besucher verursacht werden.

Schulräume (Klassenräume, Aula, Spezialräume)

- In Schulräumen darf die Sitzordnung nicht verändert werden.
- Essen und Trinken ist in der Regel in den Schulräumen nicht gestattet (nach Absprache mit dem Hauswart oder deren Stellvertretung möglich).
- Notizen auf den Wandtafeln dürfen nicht entfernt werden. Wandtafeln sind nach Gebrauch sauber zu reinigen. Das Abhängen von Zeichnungen etc. ist nicht gestattet.
- Weisswandtafeln dürfen nur mit "White-Board-Markern" beschriftet bzw. mit Magneten gekennzeichnet werden. Das Anbringen von Klebestreifen auf Weisswandtafeln oder Leinwänden ist nicht erlaubt.

Schulküchen

- Vor der ersten Benützung haben die Gesuchsstellenden die Schulküche zu besichtigen und sich über die Einrichtung und Gerätebenützung instruieren zu lassen. Mit der Bewilligung zur Benützung einer Schulküche kann automatisch der an die Schulküche angrenzende Theorie- und Essraum mitbenutzt werden.
- Sämtliches Verbrauchs- und Vorratsmaterial (inkl. Gewürze, Zucker, Mehl, usw.) sowie Geschirrtücher, Putz- und Topflappen sind von dem Benutzer mitzubringen. Die Vorratsräume der Schule stehen ausserschulischen Benützerinnen und Benützern nicht zur Verfügung.
- Die Küchen müssen in gut gereinigtem Zustand am selben Tag verlassen werden. Es dürfen keine Pfannen oder Geschirr nach Hause genommen werden (z.B. um Speisereste mitzunehmen). Dem Benutzer/der Benutzerin obliegen nach jeder Benützung folgende Pflichten:
 - > Reinigung aller benützten Geräte, Koch- und Essutensilien
 - > Durchführen der Vollständigkeitskontrolle und der ordnungsgemässen Platzierung der Kochutensilien
 - > Aufstuhlen, besenrein reinigen und Boden feucht aufnehmen
 - > Sachgerechte Entsorgung sämtlicher Abfälle
 - > Kontrolldurchgang und Ausschaltung aller elektronischer Geräte und Anlagen sowie des Lichts.

Liestal, 23.01.2017
 Hochbauamt Basel-Landschaft